	EINWOHNERGEMEINDE **EGGIWIL**

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

vom 3. Dezember 2004

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VFK) v0om 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Eggiwil.

Art. 1 Periodische Kontrolle

Periodische Kosten

[1] Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Gebühren

[2] Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner	Fr. 85.00	bis	Fr. 125.00 inkl. MwSt.
- für mehrstufige Brenner	Fr.110.00	bis	Fr. 150.00 inkl. MwSt.

Art. 2 Nachkontrollen

Kosten Nachkontrollen

[1] Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Eggiwil durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Gebühren

[2] Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner	Fr. 70.00	bis	Fr. 120.00 inkl. MwSt.
- für mehrstufige Brenner	Fr. 95.00	bis	Fr. 145.00 inkl. MwSt.

Art. 3 Andere Kontrollen

Andere Kontrollen

[1] Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

[2] Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

[3] Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

- für einstufige Brenner	Fr. 70.00	bis	Fr. 120.00 inkl. MwSt.
- für mehrstufige Brenner	Fr. 95.00	bis	Fr. 145.00 inkl. MwSt.

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

[1] Wird die Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

[1] Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekannt werden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuerung innerhalb der festgelegten Grenzen angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen. Der jeweils gültige Ansatz ist zu veröffentlichen.

[2] Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

[3] Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Art. 6 Gebühreninkasso

Inkasso

[1] Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Gemeinde eingezogen.

Mahnwesen

[2] Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

Rechtsweg

[3] Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Eggiwil dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

[1] Der Gebührentarif vom 04. Dezember 1992 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

[1] Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Der vorliegende Gebührentarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2004 angenommen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

	der Präsident:	der Sekretär:
3537 Eggiwil, 3. Dezember 2004	sig. Fritz Reber	sig. Stefan Ruch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglementes am 28. Oktober 2004 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit veröffentlicht wurde und während 30 Tagen ab dem 01. November 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde.

3537 Eggiwil, 20. Dezember 2004 sig. Stefan Ruch, Gemeindeschreiber

Das Amt für die Berner Wirtschaft (beco): **Genehmigt**

Bern, 22. Dezember 2004 sig. Dr. Hans Mathys